



S t e l l u n g n a h m e

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des
Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren
Deutschen Bundespost**

BT - Drs. 18/35512



Der Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten¹ der früheren Deutschen Bundespost (PostPersWG-E) enthält die umfangreichsten Veränderungen in diesem Bereich seit der Postprivatisierung und deren Inkrafttreten zum 01.01.1995. Aus Sicht des dbb besteht hierfür allerdings keine Notwendigkeit.

Der Gesetzentwurf bedeutet einen „Dammbruch“ hinsichtlich der dienstrechtlichen Zuordnung der Beamten der Postnachfolgeunternehmen (PNU) und der Verantwortung der bisherigen Postnachfolgeunternehmen. Hier sind insbesondere zu nennen:

- die deutliche Erweiterung der Beleihungsmöglichkeiten mit den Dienstherrnrechten über die im Postumwandlungsgesetz genannten drei Aktiengesellschaften – Post, Postbank und Telekom – hinaus;
- dies auf dem Wege einer reinen Verordnungsermächtigung;
- die Trennung der Zuständigkeiten generell für die Versorgungsempfänger sowie für die Bearbeitung der Beihilfe und Verlagerung dieser Aufgaben in die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation (Bundesanstalt).

Der dbb erkennt ausdrücklich an, dass im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen als Ergebnis der Erörterungen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Reihe von Verbesserungen für die betroffenen Beamten im Bereich des unterwertigen Einsatzes und der Zuweisung erreicht werden konnten. Anders als in der ersten Fassung sind Zuweisungen nicht mehr unbefristet möglich, Widerspruch und Anfechtungsklage haben wieder aufschiebende Wirkung. § 6 PostPersRG (neu) sieht im Falle eines unterwertigen Einsatzes von Beamten ohne dessen Zustimmung nunmehr eine klare zeitliche Begrenzung vor.

Allein in der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass ein unterwertiger Einsatz nur im Rahmen der jeweiligen Laufbahngruppe des Beamten und nicht laufbahnunterschreitend erfolgen darf. Wir erachten es allerdings wegen der weitreichenden statusrechtlichen Wirkungen für unerlässlich, diese Beschränkung direkt in den Gesetzestext aufzunehmen, damit diese Einschränkung aus Gründen der Rechtsklarheit für praktische Anwender unmittelbar erkennbar wird.

Bezüglich der Änderungen der Zuweisungsregelungen in § 4 Abs. 4 PostPersRG (neu) ist weiterhin zu beanstanden, dass auch zukünftig die Zuweisung einer unterwertigen Tätigkeit, wenn auch nur vorübergehend, möglich sein soll. Hierin liegt eine klare Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den übrigen Bundesbeamten vor, für die nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes eine solche Möglichkeit gesetzlich nicht geschaffen worden ist. Es ist nicht ersichtlich, warum hier eine für die Beamten der Postnachfolgeunternehmen benachteiligende Regelung notwendig sein soll. Sie sollte daher aus dem Gesetzesentwurf wieder gestrichen werden.

Bereits im Referentenentwurf waren erweiterte Möglichkeiten für Lebensarbeitszeitkonten vorgesehen, was wir begrüßen.

Gleichzeitig wird grundlegend in die seit der Postreform von 1994 geltenden

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



Organisationsstrukturen in Bezug auf das Personal eingegriffen: Die neu eröffnete Option, Dienstherrenrechte von den originären drei Postnachfolgeunternehmen auf eine letztlich nicht eingrenzbar Zahl weiterer Unternehmen zu übertragen, führt zu einer Änderung der seit 20 Jahren geltenden personalrechtlichen Zuordnung und darüber hinaus zu einem existenziellen Wandel der personellen Verantwortung.

Für den dbb steht diese Ausweitung der Dienstherrenbefugnisse auf andere Unternehmen als die direkten Postnachfolgeunternehmen im Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Spezialregelung des Art. 143b GG.

Abweichend von der bisherigen dienstrechtlichen Verantwortung der Aktiengesellschaften Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG sollen die Dienstherrenrechte künftig weiter gestreut werden. Die abstrakte Gefahr des „Untergangs“ eines der primären Postnachfolgeunternehmen, die den Gesetzentwurf hier leitet, kann jedoch nicht durch die mögliche Übertragung der Befugnisse auf eine bei Erlass des Gesetzes nicht absehbare Zahl von Unternehmen gelöst werden.

In den Gesetzesberatungen wurde zwar versichert, dass nicht daran gedacht sei, § 38 Abs. 2 PostPersRG (neu) auf die vorhandenen Töchter anzuwenden. Im Gesetz hat diese Beschränkung jedoch keinen Niederschlag gefunden. Unsere verfassungsrechtlichen Bedenken werden dadurch verstärkt, dass tatbestandlich auch solche Unternehmen beliehen werden können, die nicht zum Konzernbereich der Postnachfolgeunternehmen gehören. Demgegenüber geht Art. 143b Abs. 3 GG davon aus, dass die Postnachfolgeunternehmen noch einen rechtlichen Einfluss auf weitere Unternehmen ausüben können, denen im Einzelfall Teile der Dienstherrenrechte übertragen worden sind.

Art. 143b Abs. 3 GG gibt eine klare Zuordnung der Verantwortung für die betroffenen Beamten vor. Die geplante Beleihung entbehrt nach unserer Auffassung der gebotenen Konkretisierung: Als Voraussetzung soll ein im Gesetz selbst nicht näher umschriebenes rechtliches oder wirtschaftliches Nachfolgeverhältnis genügen. Die Anerkennung als „Aktiengesellschaft“ im Sinne des § 1 PostPersRG soll künftig im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne nochmalige Beteiligung des Bundesgesetzgebers erfolgen.

Der dbb hegt Zweifel, ob angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der verfassungsrechtlich abgesicherten Dienstherrenfähigkeit für die ausdrücklich im Grundgesetz erwähnten Postnachfolgeunternehmen eine Ausweitung dieses institutionell begrenzten Kreises im Wege einer einfachgesetzlichen Verordnungsermächtigung überhaupt den Anforderungen der Verfassung genügen würde.

Mit der „Weiterentwicklung des Personalrechts der Postnachfolgeunternehmen“ wollte der Gesetzgeber im Zuge der Postreform im Jahre 1994 u. a. auch eine Beschäftigungsgarantie unter Beibehaltung eines einheitlichen Dienstrechts für die in der ehemaligen Deutschen Bundespost tätigen Beamten erhalten. Um dies sicherzustellen, wurde in Art. 143 b Abs. 3 GG festgelegt, dass die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherren bei den privaten Unternehmen beschäftigt werden. Dass es sich bei den privaten Unternehmen in diesem Sinne ausschließlich um die drei Postnachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG



handeln sollte, wurde dabei durch deren namentliche Verankerung als Postnachfolgeunternehmen im Postumwandlungsgesetz klargestellt.

Auch wenn die Auswirkungen der Liberalisierung damals unterschätzt wurden, hat der Gesetzgeber damit dennoch die Rechte der Beamten verfassungsrechtlich abgesichert. Deshalb ist eine Ausweitung des geltenden Beleihungsmodelles auch nur durch eine Verfassungsänderung möglich und nicht wie mit dem vorgelegten Gesetzentwurf geplant, durch eine auf Grundlage einer einfachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnung.

Aus Sicht des dbb reicht das derzeit bestehende gesetzliche Instrumentarium völlig aus, um eine Beschäftigung der Beamten auch in den dem Wettbewerbsdruck ausgesetzten Unternehmen angemessen sicherstellen zu können.

Vor diesem Hintergrund erweckt der Gesetzgeber mittels geschickter Absicherungsstrategien den Eindruck, sich gegen ein etwaiges Rückfallszenario der Beschäftigten der Postnachfolgeunternehmen an ihn selbst abzusichern. Aus Sicht des dbb ist es wichtig, dass dabei den wirtschaftlichen Interessen des Bundes mindestens gleichwertig auch die berechtigten Interessen der Beschäftigten gegenüber gestellt werden. Dazu gehört mindestens, dass bestehende Beurlaubungen Vertrauensschutz genießen und dass - als Ergebnis bereits in der jetzigen Struktur gewonnener Erfahrungen - fachkompetente Organisationsstrukturen in den beliebigen Unternehmen sichergestellt und gemeinsam mit den Spitzenorganisationen regelmäßig überprüft werden. Vorbehaltlich der fortbestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken halten wir deshalb als Mindestlösung folgende Ergänzung des § 38 PostPersRG (neu) für geboten:

Alternativer Vorschlag zu § 38 PostPersRG (neu)

Postnachfolgeunternehmen

(1) Postnachfolgeunternehmen sind

1. die in § 1 Absatz 2 des Postumwandlungsgesetzes genannten inländischen Unternehmen und
2. die durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 als Postnachfolgeunternehmen bestimmten Unternehmen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Unternehmen als Postnachfolgeunternehmen **im Sinne des § 39** zu bestimmen, soweit dies zur Wahrung der Rechtsstellung der Beamten, insbesondere zur Sicherstellung einer ihrem Amt angemessenen Beschäftigung, geboten ist. Es dürfen nur Unternehmen mit Sitz im Inland bestimmt werden, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachfolgeverhältnis zum ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundespost stehen. Die vertretungsberechtigten Organe der betroffenen Unternehmen sind vor dem Erlass der Rechtsverordnung anzuhören. In der Rechtsverordnung ist zu regeln, welche Beamten bei welchem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt werden.

(3) Bestehende Beurlaubungen gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 werden fortgeführt; das mit der Wahrnehmung von Dienstherrenbefugnissen neu betraute Postnachfolge-



unternehmen verpflichtet sich zur Fortsetzung damit verbundener bestehender Beschäftigungsverhältnisse unter den bisherigen arbeitsvertraglichen Bedingungen.

(4) Die Unternehmen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sind verpflichtet nachzuweisen, dass die notwendige Fachkenntnis zur Bearbeitung beamtenrechtlicher Angelegenheiten besteht. Hierzu sind in den Unternehmen Organisationseinheiten zu bilden, in denen beamtenrechtlich geschulte Mitarbeiter mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der Beamten betraut sind.

(5) Einmal jährlich ist zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ein Erörterungsgespräch hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der beamtenrechtlichen Vorschriften durch das Unternehmen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 zu führen.